

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : Abgeordnetenversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und ebenso die öffentliche Feilbietung oder Anpreisung von Heilmitteln gegen die Geschlechtskrankheiten ist bei strenger Strafe verboten.

6. Wer, obschon an einer Geschlechtskrankheit leidend, mit einer andern Person geschlechtlich verkehrt, und sie dadurch der Gefahr der Ansteckung aussetzt, ist strafbar.

7. Sowohl der behandelnde Arzt, als die Beamten sind bei Androhung von schweren Strafen zum Stillschweigen verpflichtet über alles das, was sie vermöge ihrer amtlichen Stellung erfahren.

Außerdem zählt er die Maßnahmen auf, deren Durchführung zunächst geboten wäre. Sie lauten:

1. Vereinbarung unter den Kantonen zur unentgeltlichen Behandlung der Geschlechtskranken. Jeder Kanton sollte verpflichtet sein, die Behandlung seiner unbemittelten Geschlechtskranken auf Staatskosten zu übernehmen. Es ist verwerflich und von sehr bedenklichen Folgen begleitet, daß zahlungsunfähige Kantonsfremde, die mit Geschlechtskrankheiten behaftet sind, wie das heute noch meistens geschieht, in den Spitälern ihres Wohnkantons nicht aufgenommen, sondern in ihre Heimat abgeschoben werden. Die Folge dieses Verfahrens ist meist die, daß sich solche Kranke überhaupt nicht behandeln

lassen, sondern ihrem Berufe weiter nachgehen und ihre Krankheit verbreiten.

2. Sämtlichen Kantonspitälern sind genügend große Abteilungen für Geschlechtskranke anzugliedern, deren Leiter spezialistisch geschult sein sollen. Das ist ein Postulat, das bis jetzt in einem der beiden Punkte oder in allen beiden bei uns fast noch nirgends erfüllt ist.

3. Die Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Ärzte muß durch strenge Strafen untersagt werden.

4. Die männliche Jugend, vor allem diejenige der Städte, ist durch Abhaltung von Vorträgen und Demonstrationen vor den Gefahren der Geschlechtskrankheiten zu warnen; auch in den Rekrutenschulen könnte vielleicht noch mehr als bisher, diesem Gegenstande Beachtung geschenkt werden.

5. Krankenkassen, welche nicht die Geschlechtskrankheiten mit andern Krankheiten gleichstellen, werden vom Bunde nicht mehr subventioniert.

6. Es ist anzustreben, daß von jedem Eheandidaten amtlich ein von einem Arzte auszustellendes Gesundheitsattest verlangt wird, in welchem namentlich auch das Fehlen einer Geschlechtskrankheit bezeugt werden soll.

Schweizerischer Samariterbund.

Abgeordnetenversammlung.

Schaffhausen hat es abgelehnt, im Jahre 1919 die Abgeordnetenversammlung durchzuführen, weil die Zugverbindungen und die Zeitverhältnisse überhaupt zu große Schwierigkeiten bieten.

Es ist uns dann gelungen, den Samariterverein Winterthur für diese Aufgabe zu gewinnen, was ihm auch an dieser Stelle bestens verdankt sei.

Wir teilen den Sektionen mit, daß die Abgeordnetenversammlung am 27. Juli 1919 in Winterthur stattfinden wird. Nähere Mitteilungen folgen auf dem Zirkularwege und in der nächsten Nummer des „Roten Kreuzes.“

Dlten, 3. Juni 1919.

Der Zentralpräsident: **H. Rauber.**